

# Änderungsbegründung

der 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1)

Gemäß Beschluss vom 10. Februar 2023  
Redaktionell geändert im Rahmen der Verbindlicherklärung,  
07.02.2024

## **Kapitel 4.2**

**„Wasserwirtschaft“**

# Änderungsbegründung

## 1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBL S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBL S. 675), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden (RPV).

## 2. Änderung des Kapitels 4.2 „Wasserwirtschaft“

Das rechtskräftige Regionalplankapitel 4.2 „Wasserwirtschaft“ stammt aus dem Jahr 1985. Lediglich der Abschnitt „Hochwasserschutz“ mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz wurde wegen seiner besonderen Dringlichkeit einzeln fortgeschrieben und ist am 4. November 2008 in Kraft getreten (Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 9. September 2008, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 246). Da mit dem LEP 2013 der rechtliche Auftrag zur Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz entfallen ist, wurde die Fortschreibung Hochwasserschutz wieder aufgehoben (16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 5. August 2020, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 124). Die Aufhebung der Vorranggebiete Hochwasserschutz ist am 25. August 2020 in Kraft getreten.

Eine Aktualisierung des Kapitels Wasserwirtschaft ist aus verschiedenen Gründen notwendig. Anpassungsbedarf besteht einerseits im Hinblick auf die inzwischen zahlreichen neuen gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen, die dem Schutz der oberirdischen Gewässer ebenso wie dem Schutz des Grundwassers sowie dem Hochwasserschutz eine wachsende Bedeutung beimessen<sup>1</sup>. Ziel ist die Vermeidung der weiteren Verschlechterung (Verschlechterungsverbot) sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der Flüsse, Seen, Küstengewässer und des Grundwassers. Die verschärften gesetzlichen Anforderungen korrespondieren auf der anderen Seite mit den tatsächlichen Notwendigkeiten, die die zu erwartenden Klimaveränderungen (u.a. höhere Winter- und niedrigere Sommerniederschläge,

---

<sup>1</sup> vgl. u. a. Europäische Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG vom 12. Dezember 2006, Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 7. September 2000, die EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007/60/EG vom 23.10.2007, das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2021 sowie das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021, das Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017

sommerliche Trocken- und Hitzeperioden, Gefahr von Überschwemmungen und Starkregenereignissen) mit sich bringen. Auch die wirtschaftliche Entwicklung wird zukünftig stärker vom Faktor „Wasser“ abhängen, zumal die Region Bayerischer Untermain bereits heute zum Teil ein Wassermangelgebiet ist (vgl. Wasserversorgungsbilanz Unterfranken 2025, 2010).

Diese aktuellen rechtlichen, wasserwirtschaftlichen und ökologischen Aspekte machen im Zusammenhang mit veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auch im Bereich des Raumordnungsrechts<sup>2</sup> eine Überarbeitung und Neufassung des Kapitels Wasserwirtschaft im Regionalplan Bayerischer Untermain zwingend erforderlich.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hatte daher bereits in seiner Sitzung am 23. Juli 2009 den Auftrag zur Änderung des Kapitels „Wasserwirtschaft“ beschlossen.

#### Wesentliche Änderungen zum rechtskräftigen Regionalplan sind insbesondere:

- Die **Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung** mit folgendem Hintergrund: Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, werden zum Schutz derzeitiger oder künftiger Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung Wasserschutzgebiete festgesetzt. In den Regionalplänen sind gem. LEP Ziel 7.2.4 ergänzend dazu empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete außerhalb dieser Wasserschutzgebiete und weitere bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung festzulegen.

Die aktuell festgesetzten Wasserschutzgebiete umfassen 14,5 % der Regionsfläche, die geplanten (planreifen) Wasserschutzgebiete weitere 2,8 %. Die vorliegend ergänzend dazu vorgeschlagenen Vorranggebiete Wasserversorgung umfassen 1,9 %, die Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung 1,7 % der Regionsfläche.

Entscheidende Grundlage für die vorliegende Neuausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ist das Gutachten vom 09.08.2007 zur Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Fortschreibung der Regionalpläne in den Regionen 1 und 2 von HG, Büro für Umwelt und Hydrogeologie, Gießen. Das Gutachten wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in Auftrag gegeben und fachlich begleitet. Die Untersuchungen wurden

---

<sup>2</sup> vgl. BayLplG vom 25. Juni 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 sowie die Fortschreibungen des LEP Bayern aus 2006, 2013 und 2018

nach einem einheitlichen Ablaufschema vorgenommen (vgl. Begründung zum Regionalplan). Die gutachterlichen Vorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit eigenen, fortlaufend aktualisierten hydrogeologischen Kenntnissen, aktuellen Grundlagen und Messwerten abgeglichen und plausibilisiert.

- **Entfall der drei bisherigen wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete bei Alzenau, Ringheim (Gemeinde Großostheim) und Breitenbrunn (Gemeinde Faulbach)**, dargestellt in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans. Diese werden durch die neu ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung aufgehoben und ersetzt.

Grundlage für die seinerzeitige Ausweisung der drei wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete war das von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegebene Grundwassererkundungsprogramm („Grundwassererkundung in Bayern“, München 1974) zur Ermittlung grundwasserhöffiger Gebiete. Die Ausweisung als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete diente der vorläufigen Sicherung der Grundwasservorkommen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen, bis eine Inschutznahme nach wassergesetzlichen Regelungen erfolgt ist. Dies ist inzwischen geschehen, einerseits durch Ausweisung von Wasserschutzgebieten, andererseits durch das regionsweite o. g. Gutachten zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung.

- **Darstellung von Zielen und Grundsätzen:** Das LEP unterscheidet zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung. Die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat aufgrund der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 auch in den Regionalplänen zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften im Bayerischen Landesplanungsgesetz (insb. Art. 2 und 3 BayLplG).
- **Die Festlegung wesentlicher Grundsätze zum Schutz der Grund- und der Oberflächengewässer**, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels.